



FOTO: IMAGO/COURTRIPPEL

## Gebrauchte sicher verkaufen

Gebrauchte Landmaschinen sollte man bevorzugt an landwirtschaftliche Unternehmer verkaufen. Bei Privatpersonen hat der Gesetzgeber das Kaufrecht erheblich zugunsten der Verbraucher geändert. Wir zeigen, worauf zu achten ist.

Im Bereich des Kaufrechts bestehen häufig Unsicherheiten, welche Rechte bei Mängeln der Kaufsache bestehen. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1.1.2022 eine umfassende Reform in Kraft gesetzt. Gerade im Bereich von Verbrauchsgüterkäufen sind zahlreiche neue Regeln zu beachten, welche die Gewährleistungsrechte von Verbrauchern nochmals erheblich ausweiten.

Aber auch im allgemeinen Kaufrecht gibt es Änderungen. Zur Verdeutlichung, welche Konsequenzen die Schuldrechtsreform hat, werden nachfolgend der Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen vom Händler und der Verkauf an Privatpersonen dargestellt.

### Kauf einer Landmaschine vom Händler

Beim Kauf einer landwirtschaftlichen Maschine von einem Händler oder einem Berufskollegen handelt es sich um einen Kaufvertrag zwischen Unternehmern. Welche Änderungen es in diesem Bereich gibt und welche Rechte bei Mängeln bestehen, soll nachfolgend betrachtet werden.

**1 Vereinbarungen zur Beschaffenheit haben Vorrang:** Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Käufers setzt zunächst einen Mangel der Kaufsache voraus.

Nach bisherigem Recht wurde in erster Linie auf Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer abgestellt. Bei Abweichen der tatsächlichen Beschaffenheit von der vereinbarten Beschaffenheit lag ein Mangel vor.

Nach dem neuen Kaufrecht ist eine Sache mangelhaft, wenn sie nicht den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie den Montageanforderungen entspricht. Der Vorrang der Beschaffenheitsabrede gilt jedoch bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern nach wie vor.

Kauft beispielsweise ein Landwirt beim Händler eine günstige Schleppscharmaschine mit der Zusicherung, dass eine Umrüstung auf eine Scheibenscharmaschine möglich ist, so liegt darin eine Beschaffenheitsvereinbarung. Ist eine solche Umrüstung nicht möglich, dann liegt ein Mangel vor. Ob die Maschine in dem vereinbarten Punkt den objektiven Anforderungen entspricht, ist nicht relevant. Die Beschaffenheitsvereinbarung hat Vorrang.

**2 Die Maschine ist für die Nacherfüllung bereitzustellen:** Ist die Sache mangelhaft, muss der Landwirt den Händler zunächst unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung auffordern. Er kann dabei wählen zwischen Ersatzlieferung

einer mangelfreien Sache und Reparatur der mangelhaften Sache.

Ersetzt der Händler im Rahmen der Nacherfüllung die Kaufsache, muss er die Maschine zurücknehmen und hierfür die Kosten tragen. Zudem ist der Landwirt nun gesetzlich verpflichtet, dem Händler die Maschine zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen, also etwa zur Reparatur zu übergeben.

**3 Rücktritt erst nach Ablauf der Nacherfüllungsfrist:** Vom Kaufvertrag zurücktreten, also die mangelhafte Maschine zurückgeben und den bereits gezahlten Kaufpreis zurückzuverlangen, kann der Landwirt erst, nachdem die zur Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn der Händler die Nacherfüllung verweigert, wenn besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen – z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Händler oder wenn die Reparatur bereits zweimal fehlgeschlagen ist.

Wenn die Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen, kann der Landwirt auch stattdessen den Kaufpreis mindern. Er kann also je nach Gewicht des Mangels einen Teil des bereits bezahlten Kaufpreises wieder zurückverlangen. Diese Herabset-

Mängel nach dem Kauf: Ist der Traktor fehlerhaft, haftet der Verkäufer. Der Käufer muss eine Frist setzen und zur Nacherfüllung auffordern.

zung des Kaufpreises ist nur anzurufen, wenn es sich um einen eher unbedeutenden Mangel handelt, die Maschine aber trotzdem zu den geplanten Zwecken ohne Probleme eingesetzt werden kann.

Zudem kann er statt oder neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangen. Dabei kann er entweder den Minderwert der mangelhaften Maschine ausgleichen und die Maschine behalten oder die Maschine zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen. Der Landwirt kann auch seinen entgangenen Gewinn oder Verdienstaussfall verlangen.

Die Gewährleistungsfrist für Neu- und Gebrauchsmaschinen beträgt zwei Jahre ab Lieferung der Maschine. Mit Individualvereinbarungen kann die Gewährleistung komplett ausgeschlossen werden. Bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Frist bei Neumaschinen auf ein Jahr verkürzt werden, bei Gebrauchsmaschinen ist ein völliger Ausschluss möglich.

### Verkauf einer Maschine an Privatpersonen

Verkauft der Landwirt beispielsweise einen Traktor an einen Hobbytraktorfahrer, dann handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf. Hier ist insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistungsrechte des Käufers Vorsicht geboten. Diese wurden im Bereiche des Verbrauchsgüterkaufs erheblich zugunsten von Verbrauchern erweitert.

**1 Neue Definition des Mangels:** Nach dem neuen Mangelbegriff reicht es nicht aus, dass die Kaufsache

nur der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Vielmehr muss die Sache neben subjektiven Anforderungen immer auch objektive Anforderungen und Montageanforderungen entsprechen.

Eine Sache, welche die vereinbarte Beschaffenheit trotz dem mangelhaft sein nicht den objektiven Anforderungen genügt. Eine Rolle wird in der Praxis bei negativen Beschaffenheitsvereinbarungen spielen.

Haben die Parteien im Vorfeld besprochen, dass ein geplanter Mangel ab einem Tempo von 15 km/h liegt, liegt eine negative Beschaffenheitsvereinbarung vor. In der Praxis ist ein privater Käufer verpflichtet, sich ein privater Käufer einbilden zu lassen, dass die Maschine auf diesen Punkt nicht den Anforderungen entspricht, für die gewöhnlich geeignet ist.

Dieser Vorrang der Beschaffenheitsvereinbarung gilt von Verbrauchsgüterkäufen. Der Hobbytraktor ist somit trotz negativer Beschaffenheitsvereinbarung auf berufen, da ein Traktor einem Tempo von 15 km/h nicht für die gewöhnliche Nutzung geeignet ist.

### 2 Gesonderte Vereinbarungen

Abweichungen von der Beschaffenheitsvereinbarung kann sichergestellt werden, dass der private Käufer trotz Beschaffenheitsabrede nicht zur gewöhnlichen Nutzung geeignet ist. Der Käufer muss seine Vertragserklärungen schriftlich setzen werden, das Merkmal der Abweichung muss zudem aus dem Vertrag hervorgehen. Die Abweichung muss zudem ausdrücklich vereinbart werden. Das Merkmal der Abweichung muss schriftlich festgelegt werden, dass der Traktor nicht für die gewöhnliche Nutzung geeignet ist. Dann kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass der Traktor objektiv ungeeignet ist.

### 3 Mängelrechte sind

des Käufers mangelhaft, wenn der Käufer die Gewährleistungsrechte des Käufers geltend machen kann. Die Gewährleistungsrechte des Käufers werden im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs erheblich zugunsten von Verbrauchern erweitert.

**4 Die Umkehr der Beweislast:** Nach dem neuen Mangelbegriff reicht es nicht aus, dass die Kaufsache

nach dem Kauf: Ist  
ktor fehlerhaft, haftet  
käufer. Der Käufer  
ne Frist setzen und zur  
üllung auffordern.

aufpreises ist nur zu-  
e) es sich um einen eher  
den Mangel handelt, die  
ber trotzdem zu den ge-  
cken ohne Probleme ein-  
en kann.  
un er statt oder neben  
itt Schadensersatz ver-  
si kann er entweder den  
der mangelhaften Ma-  
schen und die Maschine  
r die Maschine zurück-  
den Kaufpreis zurück-  
er Landwirt kann auch  
ngenen Gewinn oder  
ll verlangen.  
leistungsfähigkeit für  
tmaschinen beträgt  
Lieferung der Maschi-  
nividualvereinbarungen  
ährleistung komplett  
werden. Bei Verwen-  
emeinen Geschäftsbe-  
n die Frist bei Neuma-  
Jahr verkürzt werden,  
maschinen ist ein völ-  
is möglich.

## Wer Maschine Personen

Landwirt beispiels-  
aktor an einen Hob-  
; dann handelt es sich  
auchgüterkauf. Hier  
im Hinblick auf die  
srechte des Käufers  
n. Diese wurden im  
erbrauchsgüterkaufs  
nsten von Verbrau-

tion des Mangels:  
euen Mangelbegriff  
s, dass die Kaufsache

nur der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Vielmehr muss die Kaufsache neben subjektiven Anforderungen immer auch den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entsprechen.

Eine Sache, welche die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, kann trotzdem mangelhaft sein, wenn sie nicht den objektiven Anforderungen genügt. Eine Rolle wird dies in der Praxis bei negativen Beschaffenheitsvereinbarungen spielen.

Haben die Parteien beispielsweise besprochen, dass ein gekaufter Traktor ab einem Tempo von 15 km/h vibriert, liegt eine negative Beschaffenheitsvereinbarung vor. Bisher konnte sich ein privater Käufer bei einer vereinbarten Beschaffenheit nicht darauf berufen, dass die Kaufsache in diesem Punkt nicht den objektiven Anforderungen entspricht z. B. sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Dieser Vorrang der Beschaffenheitsvereinbarung gilt im Rahmen von Verbrauchsgüterkäufen nicht mehr. Der Hobbytraktorfahrer kann sich somit trotz negativer Beschaffenheitsvereinbarung auf einen Mangel berufen, da ein Traktor, welcher bei einem Tempo von 15 km/h vibriert, nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

## 2 Gesonderte Vereinbarung für

**Abweichungen ratsam:** Wie kann sichergestellt werden, dass sich der private Käufer trotz negativer Beschaffenheitsabrede nicht darauf berufen kann, dass sich der Traktor nicht zur gewöhnlichen Verwendung eignet? Der Käufer muss vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von objektiven Anforderungen abweicht. Die Abweichung muss zudem ausdrücklich gesondert vereinbart werden. D. h. es müsste schriftlich festgehalten werden, dass der Traktor ab 15 km/h vibriert. Dann kann sich der Käufer auch nicht darauf berufen, dass der Traktor objektiv ungeeignet ist.

## 3 Mängelrechte sind trotz Kenn-

**nis des Käufers möglich:** Bisher waren die Mängelrechte ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kannte. Diese Regelung wird nicht mehr auf Verbrauchsgüterkäufe angewandt. Der Verbraucher kann somit trotz positiver Kenntnis vom Mangel Mängelrechte geltend machen.

**4 Die Umkehr der Beweislast ver-**  
**längert sich auf ein Jahr:** Die bisher geltende Beweislastumkehr

von sechs Monaten wurde im neuen Kaufrecht auf ein Jahr ausgeweitet. Zeigt sich innerhalb von einem Jahr nach Erhalt der Kaufsache ein Mangel, wird vermutet, dass der Mangel bei Übergabe der Sache an den Käufer vorlag.

Zeigt der private Käufer einer Maschine also beispielsweise zehn Monate nach Kauf einen Mangel an, gilt die Vermutung, dass der Mangel schon bei Übergabe bestand. Der Landwirt als Verkäufer hat hier nur die Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen – was jedoch in den wenigsten Fällen gelingen wird.

## 5 Die Nacherfüllung muss in an-

**gemessener Frist erfolgen:** Bei Vorliegen eines Mangels muss auch der Verbraucher zunächst Nacherfüllung verlangen. Neu ist hier, dass der Verkäufer die Nacherfüllung in einer angemessenen Frist abgeschlossen haben muss. Die Frist beginnt mit Mitteilung des Käufers, dass die Kaufsache mangelhaft ist.

## 6 Mängelanzeige genügt – Nach-

**fristsetzung ist entbehrlich:** Bisher musste auch ein privater Käufer im Falle eines Mangels den Verkäufer zur Mängelbeseitigung auffordern. Kam der Verkäufer der Aufforderung nicht nach, musste der Käufer ihm hierfür eine angemessene Frist setzen.

Im Rahmen von Verbrauchsgüterkäufen muss der Käufer jedoch dem Verkäufer keine Frist mehr setzen, um von dem Vertrag zurückzutreten. Hierbei genügt es, dass er



Wer kauft die Maschine? Private Käufer von Landmaschinen haben bei Auftreten von Mängeln jetzt deutlich mehr Rechte.

den Mangel anzeigt und einige Zeit vergangen ist, in der der Verkäufer den Mangel hätte beseitigen können und der Käufer dies erwarten durfte. Die Zeitspanne richtet sich nach dem entsprechenden Einzelfall. Das heißt der Hobbytraktorfahrer aus dem Beispiel muss nur einen Mangel anzeigen. Eine Fristsetzung zur Reparatur ist nicht mehr nötig.

## 7 Der Käufer kann Mängel leicht-

**er geltend machen:** Bei beweglichen Sachen gilt eine Regelverjährung von zwei Jahren ab Übergabe. Bisher verlängerte sich die Frist nicht, wenn sich ein Mangel erst gegen Ende dieses Zeitraumes zeigte. Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers scheiterten so in der Zukunft häufig daran, dass die Mängelrechte zu spät geltend gemacht wurden.

Nach dem neuen Kaufrecht genügt es, wenn ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt. Zur Geltendmachung hat der Verbraucher noch vier Monate nach dem Ende der Verjährungsfrist Zeit.

## 8 Mit schriftlicher Vereinbarung

**Verjährung verkürzen:** Die Verjährungsfrist kann bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr verkürzt werden. Ein vollkommener Ausschluss der Gewährleistung ist nicht möglich.

Neu ist, dass die Verkürzung auf ein Jahr nur dann wirksam ist, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung in Kenntnis gesetzt wurde und die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Will der Landwirt bei Verkauf einer Maschine an einen privaten Käufer die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzen, muss er dies schriftlich im Vertrag festhalten.

## Zwischen Unternehmern bleibt alles beim Alten

Kaufverträge zwischen Unternehmern bleiben von der neuen Schuldrechtsreform weitgehend ausgenommen. Besondere Vorsicht ist jedoch im Hinblick auf Verkäufe von landwirtschaftlichen Maschinen an Privatpersonen geboten. Hier wurden die bestehenden Regeln nochmals erheblich zugunsten von Verbrauchern erweitert. Gebrauchte Landmaschinen sollten deshalb möglichst an Landwirte verkauft werden.

Sollte dennoch an Privatpersonen verkauft werden, sind die dargestellten Risiken zu beachten. Wo es möglich ist, sollte man abweichende schriftliche Vereinbarungen treffen.

Josef Kiser  
Rechtsanwalt, Augsburg

## Keine Lust auf Investitionen

Die unklaren Rahmenbedingungen für die Tierhaltung in Deutschland wirken sich immer stärker auf die Investitionsbereitschaft in der Landwirtschaft aus. „Wir beobachten eine spürbare Zurückhaltung“, sagte der Geschäftsführer des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG), Karl-Heinz Goetz. Die Zahl der Förderanträge beim Agrarinvestitionsprogramm, die von den Landgesellschaften betreut werden, sank im vergangenen Jahr um fast ein Viertel auf nur noch 298 in ganz Deutschland.

Nach seinem Eindruck ist die Unsicherheit in der Branche „mit Händen zu greifen“. „Ohne ein Signal noch in diesem Jahr zur Umsetzung des Borchert-Konzepts droht ein massiver Strukturbruch in der Schweinehaltung“, warnt der BLG-Geschäftsführer. Neben bau- und umweltrechtlichen Vorgaben zähle dazu ein Finanzkonzept, das den Betrieben außer der Investitionsförderung über einen längeren Zeitraum eine Honorierung ihrer Tierwohlauflagen sichere. Komme dieses Signal nicht, werde der Abbau der Tierhaltung weitgehend ungeordnet verlaufen und die zu erwartende Verringerung der Fleischnachfrage deutlich übersteigen. Die Folge wären steigende Importe, so Goetz.

Nicht nachvollziehen kann er Überlegungen, die zugesagte Investitionsförderung im Volumen von 1 Mrd. € für vier Jahre über ein gesondertes Bundesprogramm anstatt über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) umzusetzen: „Warum sollte man eine eigene Bundesverwaltung aufbauen, wenn es bewährte Strukturen in Bund und Ländern gibt?“, fragt Goetz. „Für Landwirte und Steuerzahler“ wäre das seiner Auffassung nach die schlechtere Lösung.

Die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts wurden im Jahr 2021 bundesweit in 872 Fällen geprüft. In 185 Fällen mit 872 ha wurde das Vorkaufrecht ausgeübt, um aktiven Landwirten Vorrang einzuräumen.